

Schulprogramm

SEKUNDARSCHULE LIESTAL

Inhaltsverzeichnis

0. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
1. PÄDAGOGISCHES KONZEPT	4
1.1. LEITBILD LEITSÄTZE	5
1.1.1. LEITBILD SCHULLEITUNG.....	5
1.2. UMFASSENDE BLOCKZEITEN / ABWEICHENDE UNTERRICHTSZEITEN.....	6
1.3. MITTAGSTISCH	7
1.4. HAUSORDNUNG.....	8
1.5. ABSENZENORDNUNG	9
1.6. DISZIPLINARORDNUNG.....	11
1.7. SCHULSOZIALDIENST	12
1.8. LAGER, REISEN, EXKURSIONEN	13
1.9. GESUNDHEITSFÖRDERUNG	14
1.10. BERUFS- UND SCHULWAHLVORBEREITUNG.....	15
2. ORGANISATORISCHES KONZEPT.....	16
2.1. ORGANISATION SEKUNDARSCHULE LIESTAL.....	17
2.2. KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONSKONZEPT	20
2.3. GESCHÄFTSORDNUNG GESAMTKONVENTE	21

0. Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz (SGS 640)**

§§ 58, 59, 61, 70, 71, 74, 77, 82

- **Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11)**

§§ 28, 30, 31, 33, 41, 45

- **Verordnung für die Schulleitung (SGS 647.12)**

§ 20

Das Amt für Volksschulen und die Stabsstelle Bildung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion definieren das Schulprogramm im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen der Volksschule und der Musikschule (Oktober 2007):

Das Schulprogramm ist eine auf mehrere Jahre hin ausgerichtete Sammlung von Vereinbarungen zwischen Kollegium (Mitwirkung und Anhörung) und Schulleitung (Federführung und Antrag an den Schulrat) über die Umsetzung des kantonalen Bildungsauftrags und die Nutzung der Freiräume.

Der Schulrat genehmigt das Schulprogramm und beschliesst Massnahmen aufgrund der Ergebnisse der internen und externen Evaluation. Der Vollzug, einschliesslich des jährlichen Aktionsplanes, obliegt der Schulleitung.

Die Schulleitung ist für die Information der Öffentlichkeit und der Schulbeteiligten nach der Genehmigung durch den Schulrat verantwortlich.

1. Pädagogisches Konzept

1.1. Leitbild Leitsätze

1.1.1. Leitbild Schulleitung

- Wir sind *eine* Schulleitung und entwickeln die Sekundarschule Liestal.
- Wir streben die Durchmischung aller Niveaus an zwei Standorten an.
- Wir lassen unterschiedliche Kulturen in den Schulhäusern zu.
- Wir begegnen allen Schulbeteiligten mit Respekt, Toleranz und Offenheit.
- Wir beziehen das Kollegium in unsere Entscheide ein, wo es uns sinnvoll erscheint.
- Wir verteilen unsere Aufgaben.
- Wir kommunizieren offen nach aussen und nach innen.

Erarbeitet und beschlossen an der Schulleitungsklausur vom 15. Mai 2008

Jürg Aeberhard
Lukas Jauslin
Rebecca Müller
Dieter Steinegger
Andi Weiss
Martin Ziegler

1.2. Umfassende Blockzeiten / abweichende Unterrichtszeiten

Ziel

Die Unterrichtszeiten sollen auf die physischen und psychischen Möglichkeiten der Jugendlichen Rücksicht nehmen.

Wir verfolgen das Ziel, zuerst in einem, später in mehreren unserer Schulhäuser Tagesschulen einzurichten.

Bei anstehenden An- und Umbauten wird der Errichtung von Schülerarbeitsräumen ein besonderes Augenmerk geschenkt. Zudem gilt es, den vorhandenen Schulraum optimal zu nutzen.

Voraussetzungen

- Bildungsgesetz BL 2002 §§ 12.2
- Verordnung für die Sekundarschule BL, 2003, §§ 5, 45.1.b
- Verordnung für die Schulleitung BL, 2003, §20.1.b
- Handbuch für Schulräte und Schulleitungen des AVS, Kap. 11, Sept. 2003

Solange wir nicht in genügender Zahl Spezialräume für Werken, Naturwissenschaften, Musik und Hauswirtschaft haben, richtet sich der Stundenplan nach der Verfügbarkeit dieser Räume.

Regelung

1. Der Stundenplan sieht in den vier Lektionen vor der Mittagspause Unterricht für die Mehrheit der SchülerInnen der einzelnen Klassen vor.
2. Wegen einer einzelnen Stunde wird niemand planmässig aufgeboten.
3. Die einzelnen Fächer bzw. Fächergruppen sind pädagogisch sinnvoll über die Woche und einzelnen Tage zu verteilen.
4. Auf Weiterbildung unserer Lehrkräfte kann nach Absprache mit der SL bei der Stundenplanlegung Rücksicht genommen werden.
5. Im Gespräch mit den Verantwortlichen des öffentlichen Verkehrs werden günstige Verkehrsanschlüsse an die Anfangs- und Schlusszeiten des Unterrichts angestrebt. Im Interesse einer grösseren Gruppe ändert die Schule gegebenenfalls ihre Unterrichtszeiten.

Schlussbemerkung

Diese Regelungen treten am 1.3.05 in Kraft.

1.3. Mittagstisch

Ziele

Die Jugendlichen unserer Schule können sich über Mittag vernünftig verpflegen. Der Mittagstisch wird für die Sekundarschule Liestal zentral an einem Ort geführt. Umsetzung der kantonalen Vorgaben.

Voraussetzungen (Bildungsgesetz BL 2002 §§ 10.1.c, 15.g)

Als kantonale Eckwerte gelten:

- Die Schulleitung kann den Mittagstisch in eigener Regie innerhalb oder ausserhalb der Schule anbieten.
- Sie kann den Mittagstisch teilweise oder ganz an Dritte vergeben.
- Während der unterrichtsfreien Zeit über Mittag sind die Schüler/-innen, die am Mittagstisch teilnehmen, beaufsichtigt und von einer Fachperson betreut.
- Die Selbstversorgung der Schüler/-innen ist ebenfalls möglich (nur Betreuung).
- Die Kosten für die Erziehungsberechtigten sind kantonal geregelt und betragen Fr. 12.- bzw. Fr. 8.- (Geschwisterrabatt) pro Essen mit Betreuung oder Fr. 6.- nur für Betreuung (wenn das Mittagessen selber mitgenommen wird).
- Das Mittagstischangebot beschränkt sich auf Schultage mit Unterricht.
- Die Mensa des Gymnasiums Liestal steht auch unseren Schülern und Schülerinnen zur Verfügung.

Regelung

- Die Verpflegung findet in den Räumlichkeiten der Chrischonagemeinde Liestal, gegenüber dem Burgschulhaus, an der Langhagstrasse 1, statt.
- Der Mittagstisch wird **politisch und konfessionell neutral** geführt.
- Die **Preise von Fr. 12.- bzw. Fr. 8.-** (Geschwisterrabatt) sind kantonal vorgegeben.
- Das Mittagstischpersonal führt eine Anwesenheitsliste.
- Das Essen wird vom Restaurant Falken Liestal zubereitet und geliefert. (Menuplan siehe www.sekliestal.ch/mittagstisch)
- Bezahlt wird der Mittagstisch mit **Bons**, die auf dem Sekretariat des jeweiligen Schulhauses bezogen werden können. Der Bogen à 10 Stück kostet Fr. 120.- resp. Fr. 80.- für Geschwister. „Geschwister-Bons“ werden nur zusammen mit den regulären Bons herausgegeben, d.h. 20 Bons für Fr. 200.-.
- Der Mittagstisch muss tageweise bis 12.00 Uhr des Vortages online gebucht werden.
- Damit diese Buchung erfolgen kann, muss man sich vorgängig im Bereich „Mittagstisch“ der Homepage unserer Schule registrieren.

Schlussbemerkung

- Diese Regelungen sind rückwirkend auf SJ 09/10 in Kraft getreten.

1.4. Hausordnung

Ziel

Die Hausordnung regelt das Verhalten auf dem Schulareal.

Voraussetzungen

Verordnung für die Sekundarschule BL, 2003, §§ 6

Regelung

Die Hausordnung regelt:

- das Verhalten und Benehmen gegenüber den Mitmenschen.
- das Verhalten gegenüber Sachen
- die Grenzen des Schulgeländes
- die Öffnungszeiten der Schulgebäude und Schulanlagen

Jedes Schulhaus der Sekundarschule Liestal erstellt eine eigene Hausordnung

▪ Schlussbemerkung

- Diese Regelungen sind rückwirkend auf SJ 10/11 in Kraft getreten.

1.5. Absenzenordnung

Ziel

Diese Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzen- und Urlaubsregelung an der Schule sicher.

Voraussetzung

- Bildungsgesetz BL 2002 §§ 64.1.c, 82f
- Verordnung für die Sekundarschule BL, 2003, §§ 6.1,2, 35, 45.1m,n
- Verordnung für die Schulleitung BL, 2003, §20.1.m,n

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule. Urlaube gelten als vorhersehbare Abwesenheiten.

Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung oder ohne geltenden Entschuldigungsgrund.

Regelung

1. Unvorhersehbare Absenzen

Jede Absenz ist gegenüber der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen zu begründen, sobald der Schüler, die Schülerin den Unterricht wieder besuchen kann.

Dauert eine Absenz länger als drei Tage, benachrichtigen die Eltern die Klassenlehrperson.

Jede Schülerin, jeder Schüler führt ein Absenzenheft.

2. Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen sind immer im Voraus anzuzeigen. Urlaubsgründe sind:

Familienanlässe

Aktive Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen

Religiöse Gründe

Arzt-/Zahnarztbesuche

Schnupperlehren

Ferienverlängerung

.....

3. Jokertage

Jeder Schüler, jede Schülerin kann pro Semester 1 Jokertag beziehen. Der Jokertag kann auch als Ferienverlängerung eingesetzt werden.

Jokertage können nur als ganze Tage bezogen werden. Gesuche werden von den Klassenlehrpersonen bewilligt. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Bezug eingereicht werden.

Jokertage werden nicht bewilligt bei besonderen Klassen- oder Schulanlässen, bei disziplinarischen Schwierigkeiten, bei ordnungswidrigem Verhalten anlässlich früherer Bezüge von Jokertagen oder Urlauben.

Der folgende Hinweis gehört auf das Urlaubsformular:

„Der Schüler, die Schülerin ist für das Aufarbeiten des verpassten Unterrichtsstoffes selbst verantwortlich.“

4. Fristen und Instanzen

Urlaub	Bewilligt durch	Eingabefrist
1 Tag, Schupperlehren	Klassenlehrperson	10 Tage
2 Tage bis 2 Wochen, Ferienverlängerung	Schulleitung	3 Wochen
Länger als 2 Wochen	Schulrat	1 Monat

5. Zeugniseinträge (gemäss Verordnung über Beurteilung, Beförderung und Zeugnis, § 9)

Unentschuldigte Lektionen werden gemäss Verordnung im Zeugnis eingetragen.

Ebenso entschuldigte Absenzen von total mehr als 10 Unterrichtstagen (Verkürzung der Beurteilungsperiode).

Absenzen müssen unmittelbar nach der Rückkehr in den Unterricht im Absenzenheft schriftlich und mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten begründet sein. Fehlt eine genügende Begründung auch nach einer Woche, wird die Absenz als unentschuldigt betrachtet und im Zeugnis vermerkt.

Schlussbemerkung

Diese Regelungen treten auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.

1.6. Disziplinarordnung

Ziele

Die Disziplinarordnung soll uns den Weg ebnen zu einem erfreulichen Zusammenleben, das von Respekt, Achtung und Verständnis von allen Beteiligten gekennzeichnet ist. Auf diesem Weg kann es nötig sein, Grenzen der individuellen Freiheit zu definieren. Dies soll alle Schülerinnen und Schüler darin bestärken, Regeln, die ein positives Zusammenleben ermöglichen, als wertvoll zu erkennen und anzuwenden.

Das Erkennen und Zugeben des eigenen Fehlverhaltens und nicht die Sanktionen sollen dabei im Vordergrund stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und die Folgen selber tragen.

Die vorliegende Disziplinarordnung soll

- Grundsätze darlegen, wie Lehrpersonen und Schulleitung mit Disziplinarproblemen umgehen.
- bisher praktizierte Verfahrensabläufe, Ordnungselemente und Massnahmen auflisten und systematisieren.
- neue Massnahmen und präventiv taugliche Strategien aufzeigen.
- eine Hilfestellung für LP und SL darstellen und einen geordneten und zielgerichteten Unterricht ermöglichen.

Voraussetzungen

Das Bildungsgesetz (§ 64) verpflichtet die Schülerinnen und Schüler, mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft beizutragen. Ausserdem haben sie die Weisungen der Lehrpersonen sowie der Schulbehörden einzuhalten und zu Material und Einrichtung Sorge zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Erziehung ihrer Kinder und leisten damit eine unerlässliche Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben und Zusammenarbeiten in der Schule (Bildungsgesetz § 69).

Regelungen

Als Grundlage zur Regelung der Disziplinar massnahmen in den Schulhäusern dient der *Handweiser zum Umgang mit Disziplinar massnahmen an den Schulen* (Dezember 2008)

Schlussbemerkung

Diese Regelungen treten auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.

1.7. Schulsozialdienst

Ziele

Die SchulsozialarbeiterInnen bieten ein niederschwelliges Beratungsangebot an der Sekundarschule Liestal an. Dieses richtet sich - im Sinne der Jugendhilfe - an Schülerinnen und Schüler, Eltern, sowie Lehrpersonen

Voraussetzung

Bildungsgesetz BL 2002 § 57.1.b
Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II SGS 645.31

Regelung

Die SchulsozialarbeiterInnen sind in den Schulhäusern Burg, Frenke und Rotacker anwesend. Die Beratungsgespräche finden jeweils in ihren Büros statt. Die SchulsozialarbeiterInnen sind von Montag bis Freitag zu den Bürozeiten per Handy erreichbar.

Der Schulsozialdienst ist zudem mit unterschiedlichen Institutionen vernetzt und kann bei Bedarf weitere Beratungsangebote vermitteln.

Schlussbemerkung

Diese Regelungen treten auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.

1.8. Lager, Reisen, Exkursionen

Ziele

Schullager, Projektwochen, Schulreisen, Exkursionen sowie deren Vor- und Nachbereitung sollen zur Entwicklung eines guten Klassengeistes beitragen. Schülerinnen und Schüler helfen mit Schullager, Projektwochen, Schulreisen, Exkursionen zu gestalten und zu organisieren. Sie lernen dabei, Eigenverantwortung zu übernehmen. Zudem wird die Sozialkompetenz gefördert.

Voraussetzung

- Verordnung für die Sekundarschule BL, 2003 §39a, §45j
- Verordnung für die Schulleitung BL, 2003, §20j
- Reglement des AVS 11.1.2010
- Weisungen Finanzen vom 21.10.10

Regelung

1. Schullager, Projektwochen, Schulreisen finden in den von der Schulleitung in der Jahresplanung festgelegten Wochen statt.
2. Pro Klassenzug finden mindestens 2 Schullager statt.
3. Jährlich findet eine Schulreise oder Abschlussreise statt.

Schlussbemerkung

Diese Regelung tritt per SJ 11/12 in Kraft.

1.9. Gesundheitsförderung

Ziele

Die Sekundarschule Liestal ist eine Gesundheitsfördernde Schule im Rahmen des Kantonalen Netzwerkes Gesundheitsfördernder Schulen Basel-Landschaft und des Schweizerischen Netzwerkes Gesundheitsfördernder Schulen

Voraussetzung

Sie untersteht damit den dort vorgeschriebenen Richtlinien und Vereinbarungen.

Regelung

Im 3-Jahresrhythmus strebt jede Schulanlage 2 individuelle Ziele entsprechend ihrem Schulprogrammteil in der Gesundheitsförderung an. Diese werden in einer Vereinbarung festgehalten.

Schlussbemerkung

Diese Regelung tritt per SJ 11/12 in Kraft.

1.10. Berufs- und Schulwahlvorbereitung

Ziele

Die Schülerinnen und Schüler erlangen die Berufs- und Schulwahlreife durch eine intensive Auseinandersetzung mit sich selbst, mit den eigenen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Neigungen. Sie erhalten dadurch die Kompetenz, den Einstieg in ihr Berufsleben zu planen.

Die Schule ist bestrebt, dass die Lernenden das Bewusstsein für die Gleichwertigkeit von Betreuungsarbeit und Erwerbsarbeit, Freizeitgestaltung und Bildung entwickeln können, die tragende Elemente der Lebensgestaltung, des Lebensunterhaltes und des Wohlergehens der Gemeinschaft sind.

Voraussetzung

Es braucht ausgebildete Lehrkräfte für das Fach Berufs- und Schulwahlvorbereitung. genügender und geeigneter Zeitrahmen ist für eine erfolgreiche Berufs- und Schulwahl unabdingbar.

Ergänzend zu den Lektionen der Berufs- und Schulwahlvorbereitung braucht es das Bewusstsein und die Bereitschaft aller Lehrpersonen, fächerübergreifend zu arbeiten. Die Lernenden benötigen den Zugriff zu allen berufs- und schulwahlspezifischen Medien, um sich umfassend informieren zu können.

Regelung

1. Im 6. und 7. Schuljahr setzen sich die Lernenden mit ihrer eigenen Persönlichkeit auseinander
2. Im 8. und 9. Schuljahr setzen sie sich zusätzlich intensiv mit der Berufswelt, sowie mit der Berufs- und Schulwahl auseinander.
3. Die Lehrpersonen unterstützen die Lernenden in ihren Berufs- und Schulwahlvorbereitungen und den anstehenden Entscheidungen.
4. Jedes Schulhaus erarbeitet ein auf seine Bedürfnisse zugeschnittenes Konzept.

Schlussbemerkung

Eine solide Berufs- und Schulwahlvorbereitung ist die grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung.

Diese Regelung tritt per SJ 11/12 in Kraft.

2. Organisatorisches Konzept

2.1. Organisation Sekundarschule Liestal

Ziele

Alle Schulbeteiligten erhalten einen Überblick über die Strukturen und Abläufe an unserer Schule.

Voraussetzung

- Bildungsgesetz BL vom 6.6.2002 §§ 27-30, 58.78, 90, 91
- Verordnung für die Schulleitung BL vom 13.5.2003

Das Organigramm ist Bestandteil dieses Konzepts.

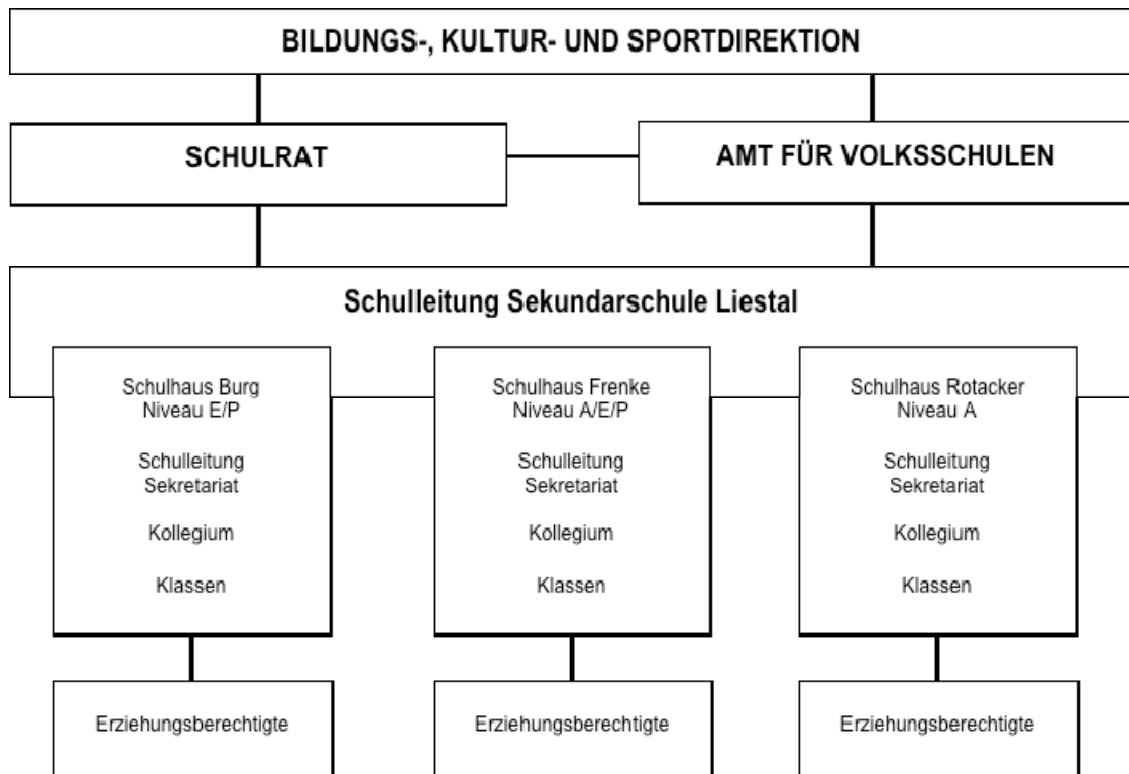
Es gilt zu berücksichtigen, dass die Sekliestal aus drei Schulhäusern besteht und daher im Detail auch unterschiedlich organisiert ist.

Regelung

1. Organe

	häufig	gelegentlich	selten
Gesamtschule:			
SL Sekundarschule Infoaustausch	X		
SL Sekundarschule Sitzungen		X	
Gesamtkonvent			X
Fachgruppenkonvent			X
Arbeitsgruppen			X
Schulhaus:			
SL Schulhaus Infotausch	X		
SL Schulhaus Sitzungen	X		
Schulhauskonvent		X	
Klassenkonvent		X	
Fachgruppenkonvent		X	
Arbeitsgruppen		X	

3. Organigramm



Schlussbemerkung

Diese Regelung tritt per SJ 11/12 in Kraft.

2.2. Kommunikations- und Informationskonzept

Ziele

Die Präsentation unserer Schule fördert unsere Schulidentität.

Voraussetzungen

- Bildungsgesetz BL 2002 §§ 63, 64, 67, 68, 70 1.d, 74,75, 77, 81
- Verordnung für die Sekundarschule BL, 2003, §§ 28 1.c, 39, 43
- Verordnung für die Schulleitung BL, 2003, §2

Regelung

Das Kommunikations- und Informationskonzept der Sekundarschule Liestal regelt die interne und externe Kommunikationspolitik, definiert die Informationswege und bestimmt die Zuständigkeiten.

Besondere Sorgfalt erfordert die Kommunikation in Krisensituationen.

1. Grundsätze der Kommunikation

- Wir stärken das gegenseitige Vertrauen, indem wir offen informieren und durch Gesprächsbereitschaft Missverständnissen vorbeugen.
- Bei unserer Information und Kommunikation halten wir uns an gesetzliche Vorgaben, Reglemente und Weisungen und berücksichtigen Persönlichkeitsrechte, sowie Anforderungen aus Datenschutz und Amtsgeheimnis.
- Schulrat, Schulleitung und Konvent machen keine Alleingänge, sondern informieren sich gegenseitig.
- Unsere Information und Kommunikation orientiert sich immer an der Sachlage und dem angesprochenen Zielpublikum.
- Kontakte mit den Medien im Hinblick auf eine Veröffentlichung finden nur in Absprache mit dem Präsidium des Schulrats und der Schulleitung statt.

Schlussbemerkung

Diese Regelung tritt per SJ 11/12 in Kraft.

2.3. Geschäftsordnung Gesamtkonvente

A Grundlage und Zweck

- 1 Die Geschäftsordnung stützt sich auf §74 des Bildungsgesetzes und auf §40 – §42 der Verordnung für die Sekundarschulen.

B Gültigkeit

- 1 Die Geschäftsordnung gilt für Gesamtkonvente.
- 2 Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gesamtkonvents geändert werden.

C Teilnahme

- 1 Die Teilnahme an Gesamtkonventen ist für alle Lehrkräfte obligatorisch.
- 2 Die Schulleitung Liestal regelt die Teilnahmeverpflichtung für Teilpensenlehrkräfte und für Vikarinnen / Vikare.
- 3 Jede Schulhausleitung führt eine Präsenzliste.
- 4 Dispensationen sind Sache der Schulleitung.

D Der Gesamtkonventsvorstand

- 1 Die Konventsvorstände der einzelnen Schulhäuser bilden den Gesamtkonventsvorstand. Sie werden von den Schulhauskonventen gewählt.
- 2 Die Gesamtkonvente werden in einem jährlichen wechselnden Turnus vom Konventsvorstand eines Schulhauses geleitet (nachfolgend Gesamtkonventsleitung genannt). Sie ist für die Einberufung, Vorbereitung, die Leitung und die Protokollführung verantwortlich. Sie sorgt bei Absenz für eine Vertretung.
- 3 Für die Vorbereitung des Gesamtkonvents kann die Gesamtkonventsleitung die Konventsvorstände der anderen Schulhäuser aus Liestal beiziehen.
- 4 Gesamtkonventsvorstandsmitglieder können eigene Anträge einbringen und Geschäfte vorbereiten. Dabei treten sie in ihrer Leitungsfunktion in den Ausstand.

E Behandlung der Geschäfte

- 1 Die Gesamtkonventsleitung wählt ein geeignetes Vorgehen bei der Behandlung der Geschäfte. Insbesondere strukturiert sie Diskussionen.
- 2 Komplexe Geschäfte können in zwei Lesungen behandelt werden. Dabei hat die 1. Lesung den Schwerpunkt „Diskussion“, die 2. Lesung den Schwerpunkt „Entscheidung“. Zwischen den beiden Lesungen soll die zuständige Arbeitsgruppe oder die Gesamtkonventsleitung einen Entscheidungsablauf vorbereiten.
- 3 Schulleitungsmitglieder, LK und Sprecherinnen von Arbeitsgruppen vertreten ihre Geschäfte im Konvent. Für die folgenden Fragen und Diskussionen übernimmt die Gesamtkonventsleitung die Leitung.
- 4 Bei Abstimmungen bestimmt die Gesamtkonventsleitung Stimmzähler. Sie bereitet Stimm-/Wahlzettel vor.
- 5 Die Gesamtkonventsleitung leitet die Beschlüsse, Wahlergebnisse und Wahlvorschläge an die zuständigen Gremien weiter.
- 6 Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Enthaltungen können gezählt und protokolliert werden.

- 7 Anträge zu traktandierten Geschäften können während des Gesamtkonvents gestellt werden.
- 8 Über Ordnungsanträge muss sofort abgestimmt werden.
- 9 Die Gesamtkonventsleitung bringt Anträge zur Abstimmung und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen.
- 10 Bei mehreren Anträgen werden Eventualabstimmungen durchgeführt. Das Ergebnis wird am Schluss den geltenden Bestimmungen gegenübergestellt.
- 11 Abstimmungen und Wahlen können mit Gesamtkonventsbeschluss auch „brieflich“ in den Schulhäusern durchgeführt werden.
- 12 Auf Verlangen des Gesamtkonvents müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

F Die Traktandenliste

- 1 Begehren für Traktanden werden ausschliesslich über die jeweiligen Schulhauskonvente bis spätestens 30 Tage vor dem Gesamtkonvent der Gesamtkonventsleitung gemeldet. Liegen nur Mitteilungen vor, so werden diese auf dem Korrespondenzweg abgewickelt und der Gesamtkonvent abgesagt.
- 2 Die Gesamtkonventsleitung bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte im Gesamtkonvent.
- 3 Die Gesamtkonventsleitung veröffentlicht die Traktandenliste drei Wochen im Voraus. Anträge mit Erläuterungen sollen mit der Traktandenliste veröffentlicht werden.
- 4 Die Traktandenliste ist gegliedert in: Nr. / Geschäft / Verantwortlichkeit / Akt / voraussichtlicher Zeitbedarf.
- 5 Der Schulleitung Liestal steht ein Traktandum für Informationen zur Verfügung.
- 6 Nur bei traktandierten Geschäften können Beschlüsse gefasst werden.
- 7 Änderungen der Traktandenliste müssen am Anfang des Gesamtkonvents genehmigt werden.

G Das Protokoll

- 1 Bei jedem Gesamtkonvent wird Protokoll geführt. Als Protokollführer/in amtiert die Protokollführerin/der Protokollführer des für den Konvent zuständigen Schulhauses.
- 2 Das Protokoll aller Gesamtkonvente wird nach dem Gesamtkonvent in allen Schulhäusern aufgehängt.
- 3 Im Protokoll wird festgelegt, wer für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich ist.
- 4 Verteiler: je ein Exemplar an Schulhauskonventsleitungen, Schulleitungen Liestal, Schulrat Liestal, sowie Sekretariate.
- 5 Die Sekretariate der Schulhäuser übernehmen die Archivierung der Protokolle der Gesamtkonvente in allen Schulhäusern.

H Traktandum „Diverses“

- 1 Das Traktandum „Diverses“ findet am Ende des Gesamtkonvents statt. Wortmeldungen werden vor Sitzungsbeginn bei der Gesamtkonventsleitung angemeldet.
- 2 Unter dem Traktandum „Diverses“ gibt es keine Meinungsäusserungen, Diskussionen und Abstimmungen.

I Arbeitsgruppen

- 1 Zur Vorbereitung der Geschäfte kann die Gesamtkonventsleitung Arbeitsgruppen einsetzen.

Impressum

Sekundarschule Liestal

Redaktion: Dieter Steinegger

Gestaltung: Jürg Aeberhard

Das Schulprogramm ist vom Schulrat in der Sitzung vom 20.6.2011 genehmigt worden.

Schulratspräsidentin

Vorsitz der Schulleitung

Mirjam Streicher

Jürg Aeberhard